

## Gedächtnisprotokoll Fragestunde LK 20. 03. 2019

### Ansage Herr Vinbruck:

Die erste Bauvoranfrage ist zurückgezogen. Der Betreiber hat bis Ostern Zeit eine neue Anfrage zu stellen. Diese wird **kein** öffentliches Verfahren nach sich ziehen.

### Präsentation Herr Schauer Messwerte 2019:

Alle Grundwasser Brunnen Messwerte für Blei liegen unter dem Trinkwasser Grenzwert von 10 µg/l.

Anmerkung Publikum: Blei kann von der Oberfläche nicht das Grundwasser erreichen wegen der Schwarztorf Sperrschicht und wird daher dort nicht messbar sein.

Die Messwerte für Blei Oberflächenwasser im Landwehrgraben (Vorfluter) liegen alle unter dem Zielwert von 50 µg/l. Anmerkung Publikum: Oberflächenwasser ist kein relevanter Messpunkt wegen Strömungsgeschwindigkeit, Verdünnung und hier auch Grundwasser-einstrom.

Die Messwerte für Blei in den Sedimenten im Landwehrgraben sind alle deutlich bis stark erhöht (**1.680 mg/kg**). Sediment Messwert 1,5 Km außerhalb des Schießplatzes in den Wiesen im Landwehrgraben **246 mg/kg**. Zielwert ist 100 mg/kg. **Diese Werte seien nicht verwertbar, da nach LAWA (?) das gemessene Gewässer nicht mehr als 8% organische Stoffe enthalten darf. Im Landwehrgraben wurden 100% Huminanteile gemessen. Es gebe zur Beurteilung der Sedimente folglich keine gesetzliche Grundlage.**

Die Behörde seien die Hände gebunden und sie könne aufgrund dieser Messwerte keine Anordnungen zur Gefahrenabwehr etc. treffen, da der Betreiber dagegen Rechtsmittel einlegen könnte.

Man sei mit dem Betreiber im Gespräch wegen einer Reinigung der Gräben und einer verträglichen Lösung zur Entsorgung des zugegeben jahrelang nicht Blei entsorgten Platzes.

### Diskussion (F=Frage aus dem Publikum, A=Antwort Behörde):

F: Gibt es eine Wasserrechtliche Einleitungserlaubnis in den Landwehrgraben? Diese würde nach „Wasserschutzrecht“ (Begriff nicht erinnerlich) ein Einschreiten der Behörde schon bei „Besorgnis“ erlauben.

Anmerkung: Diese Erlaubnis wurde 2002 trotz Antrag dann nicht umgesetzt sondern nur eine Sanierungsverfügung erlassen. 1990 wurde allerdings eine wasserrechtliche Anordnung erlassen.

A: Diese Erlaubnis gibt es nicht und sie ist auch nicht notwendig.

F: Warum ist die 2017 erlassene Anordnung mit Frist November 2017, den Platz vollständig von Blei zu entsorgen nicht ausgeführt worden? Warum hat die Behörde daraufhin keine Zwangsmaßnahmen unternommen?

A: Was bringt schon ein Zwangsgeld. Wir wollen doch einvernehmlich mit dem Betreiber im Rahmen seiner Möglichkeiten agieren.

F: Warum wird dem Betreiber kein Gefährdungsgutachten um den Bleidispositionsbereich, die Bleibelastung im angrenzenden Wald (28.400mg/kg Boden) und den Wall mit dem Sanierungsgut von 2006 aufgegeben?

A: Es besteht kein hinreichender Sachgrund. Die Behörde kann das selber. Die Behörde muss Klage des Betreibers gegen diese Aufgabe befürchten.

F: Es gibt massiven Verdacht und Indizien auf Undichtigkeit des „Sanierungswalles“: An mehreren Stellen tritt braunrote Flüssigkeit (Bleioxid) aus, diese Flüssigkeit und der Boden enthalten messbar erhöht Blei, die Kontrollrohre auf dem Wall sind teilweise weit zur Seite abgerutscht und abgekippt, die daran verschweißte Folie muss dadurch eingerissen sein.

A: Der Blei Messwert in der Flüssigkeit und in dem Boden liegt gutachtlich unterhalb der Zielwerte. Der Gutachter habe daher keine Bedenken auf Undichtigkeit.

F: In diesem Bereich fern der Schussbahnen liege kein Blei.

A: Dann sei da eben hin geschossen worden. Man zweifele den Gutachter nicht an, der es wissen müsse.

Die Kontrollrohre haben schon von Anfang an teils schief gestanden. Dafür gebe es Fotobeweise.

Anmerkung: Uns liegt ein Foto direkt nach dem Bau des Walles vor, auf dem alle Rohre gerade stehen!!

F: Wie wird die langfristige Haltbarkeit der Folie dieses Walles und des geplanten Z 2 Walles von der Behörde gesehen hinsichtlich der gutachtlich festgestellten Haltbarkeit von 70 bis 100 Jahren?

A: Die Folie ist zertifiziert, reißfest etc und wird überall in Wallbauwerken verbaut. Die Behörde wird sich an die technischen Vorschriften der Verbauung halten, vorschriftsmäßig die Dichtigkeit prüfen und gegebenenfalls Nachbesserungen anordnen. Im Übrigen halten technische Bauwerke wie z.B. Brücken auch nur eine begrenzte Zeit.

Anmerkung: Ist die Folie auch für nachgebenden Mooruntergrund zertifiziert?

F: Warum wird aus dem Wall das Wasser nicht abgepumpt und dann durch Trockenheit die Dichtigkeit überprüft?

A: Der Behörde lägen keine Hinweise auf Undichtigkeit des Walles vor.

F: Wird der Schießplatz im Dezernat Schauer als Altlast im Boden Schutzgesetz geführt und behandelt?

A Herr Schauer: Ja

Ist Ihnen bekannt, dass auf Altlasten kein Betrieb, auch kein Schießbetrieb, stattfinden kann?

A: Ist mir nicht bekannt. Wo steht das?